Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

wie obsteht, gehalten werden, daselbs=
heibgeld bey der Cuma, wie es wie zu
tragen gebreuchig, verbleiben soll.

Wiltem geld treder zuchung auf
wider ablösung betreff:

Der Willem geldes halben, soll es hinfuran
also gehalten werden, Nemblich, man sibb=
gibt, das ein erbarer Man oder ein ander
Hintersass, des oder andern Grundherren zu
gehörig, zuzeiten tuogtbar Hunder hin=
deliegen, die den zuthun tot sein mecht,
desgleichen man einen mehr zieter hat,
und dieselben mit eigenen Kuchen selbs
mit beigen than, und derthalb sich zieter
mit tuers Probsten, und anbtleithen
oder andern Grundherren Gewilligung,
auch einhalb einem andern Standwerch
verlaßen, oder wo es in zeit ein erbarer
Man oder Hintersäß, durch Krankheit,
Grund, gewäßer oder Feuer, in armuth